

# **STIFTUNGSSATZUNG**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kulturstadt Soest“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Soest.

## **§ 2**

### **Gemeinnütziger Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Unterstützung der städtischen Museen sowie die Förderung und Bewahrung des städtischen Kunstbesitzes.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Beschaffen von Mitteln zur Förderung der vorgenannten Zwecke, auch unabhängig von konkreten Projekten. Die Übernahme der Trägerschaft oder Betriebsführung städtischer Einrichtungen im Rahmen des Stiftungszwecks ist möglich.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine über den Stiftungszweck hinausgehenden Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## **§ 3**

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das nicht verbrauchbare Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und ertragreich anzulegen. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das nicht verbrauchbare Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten. Das verbrauchbare Stiftungsvermögen ist getrennt von dem nicht verbrauchbaren Stiftungsvermögen auszuweisen.

## **§ 4**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse

- aus der Vermögensverwaltung sowie Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen sowie Zuwendungen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
  - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 6**

### **Verwaltung der Stiftung**

- (1) Die Stiftung wird als selbständige örtliche Stiftung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) von der Stadt Soest verwaltet. Diese unterliegt dabei den Weisungen der Stiftungsorgane nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Erstattung der Kosten der Verwaltung seitens der Stiftung an die Stadt ist auf die Erstattung der notwendigen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten begrenzt.

## **§ 7**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand
  - b) der StiftungsbeiratDie Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus
  1. dem Bürgermeister oder einem von ihm benannten Mitglied des Verwaltungsvorstands der Stadt als Vorsitzendem und geschäftsführendem Vorstandsmitglied
  2. dem jeweiligen Leiter der für Kultur zuständigen Abteilung der Stadtverwaltung als Vertreter des Vorsitzenden und geschäftsführenden Vorstandsmitglieds
  3. dem vom Bürgermeister benannten, für die städtischen Museen fachlich verantwortlichen Mitarbeiter.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsbeirats, und der Vorsitzende der Stifterversammlung nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Bei dessen Verhinderung handelt dessen Vertreter.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) die Überwachung der Verwaltung durch die Stadt Soest,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Zusammensetzung des Stiftungsbeirats**

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats werden vom Rat der Stadt Soest benannt. Ihm gehört jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen an. Daneben können bis zu fünf sachkundige Personen als beratende Mitglieder benannt werden, die in entsprechender Anwendung des für sachkundige Einwohner in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geregelten Verfahrens gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsbeirats ist mit der Wahlperiode des jeweiligen Rates identisch. Nach Ablauf der Wahlperiode führt er die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Beirats weiter.
- (3) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.
- (4) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsbeirates teilzunehmen.

## **§ 11 Rechte und Pflichten des Stiftungsbeirats**

- (1) Der Stiftungsbeirat macht dem Vorstand Vorschläge zur Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen. Ihm obliegt außerdem
  - a) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - b) die Vorberatung der Beschlüsse nach den §§ 14 und 15.
- (2) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Beiratsbeschlusses erstattet werden.

## **§ 12 Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich

aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 14 und 15 dieser Satzung.

### **§ 13**

#### **Die Stifternversammlung**

- (1) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Stifter und Zustifter ein. Die Versammlung besteht aus denjenigen Stiftern, die einen Mindestbetrag von EUR 500 gestiftet oder zugestiftet haben. Die Höhe des Mindestbetrages kann vom Vorstand mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Ihr gehören ein von der Sparkasse Soest benannter Vertreter, der den Vorsitz führt, sowie Herr Horst Hagenkötter als Vertreter von Frau Jorinde Kettschau an.
- (2) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (3) Juristische Personen können der Stifternversammlung angehören, indem sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in die Stifternversammlung bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (4) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 2 sinngemäß.
- (5) Die Stifternversammlung wird vom Vorstand über die wirtschaftliche Entwicklung der Stiftung und den Tätigkeitsbericht des Vorjahres in Kenntnis gesetzt. Sie wird über das Stiftungsprogramm und die aktuellen Projekte informiert.

### **§ 14**

#### **Satzungsänderung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Rates der Stadt Soest.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungszweck durch jeweils übereinstimmende Beschlüsse von Vorstand und Stiftungsbeirat geändert werden. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Soest. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

### **§ 15**

#### **Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss**

Vorstand und Stiftungsbeirat können durch jeweils übereinstimmende Beschlüsse die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Soest. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## **§ 16 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Soest, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung kultureller Zwecke im Bereich der bildenden Kunst in der Stadt Soest zu verwenden hat.

## **§ 17 Unterrichtung der Stiftungsbehörde**

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## **§ 18 Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 19 Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichts-behördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Soest, den 04.10. 2016

---

(Dr. Ruthemeyer)